



**75 Jahre
Demokratie
lebendig**



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 11. Januar 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
17. November 2021; Pet 3-20-30-2230-
000805
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
14. Dezember 2023 beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Bildung
und Forschung - zu überweisen,*
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu
geben,*
- c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/9557), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 3-18-30-2230

Schulwesen

Beschlussempfehlung

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
- c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Schulpolitik auf den Bund übertragen wird.

Die Petition wird im Wesentlichen damit begründet, dass eine Zentralisierung der Schulpolitik auf Bundesebene erheblich dazu beitragen würde, diese gleichartig und auch gleichwertig zu gestalten. Ein bundeseinheitliches Bildungssystem ermögliche berufstätigen Eltern mit schulpflichtigen Kindern - ohne Sorge über schulische Anpassungsprobleme - einen berufsbedingten Umzug wahrzunehmen. Zudem hätte eine bundeseinheitliche Schulpolitik auch eine variable Einsetzbarkeit der Lehrkräfte in allen Bundesländern ohne länderspezifische *Gehaltsvarianten* oder Anpassungsschwierigkeiten zufolge. Einheitliche Lehrpläne würden *nach Ansicht des Petenten* darüber hinaus zu gleichwertigen schulischen Endleistungen führen. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird hingewiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 218 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt und es gingen 59 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Anliegen liegen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. In den weiteren Eingaben wird u.a. gefordert, dass der Bund ein Grundsystem für das deutsche Schulsystem erarbeiten solle, um



noch Pet 3-18-30-2230

die Bildung auf einen gleichmäßigeren Stand zu bringen. Weiterhin wird kritisiert, dass der Föderalismus in Pandemiezeiten schädlich sei und im Schulwesen bundesweite Richtlinien notwendig seien. So wird u.a. vorgebracht, dass die unterschiedlichen Voraussetzungen für das Distanzlernen und den digitalen Unterricht Nachteile für die Schülerinnen/Schüler mit sich brächten. Gefordert wird zudem ein einheitliches digitales Lernsystem für alle Schulklassen. Ein gleiches Bildungs- und Unterrichtssystem in ganz Deutschland sei notwendig, auch wenn dafür das Grundgesetz geändert werden müsse. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung — dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBWF) — Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der nunmehr vorgelegten Eingabe darzulegen. Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist der Petitionsausschuss verpflichtet, eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. In der 19. Wahlperiode wurde die Petition dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Kooperationsverbot in der Bildung vollständig aufheben“ (BT-Drucksache 19/13) zugeleitet. Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Eingabe in seine 15. Ausschusssitzung am 28. November 2018 einbezogen. Nach dem Bericht des Fachausschusses auf BT-Drucksache 19/6172 hat der Ausschuss mehrheitlich die Ablehnung des Antrags empfohlen. Alle erwähnten Drucksachen können über das Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Inbesondere ist danach klarzustellen, dass die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland eine Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern vorsieht. Denn ein Charakteristikum des Bundesstaates ist es, dass sowohl der Gesamtstaat als auch die Gliedstaaten eigene Staatsqualität haben. Bei der Gründung der Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Entscheidung für das föderative Prinzip in bewusster Abkehr vom nationalsozialistischen Zentralstaat, da die Eigenstaatlichkeit der Länder gerade auch im Bildungs- und Kulturwesen Vielfalt garantieren sollte. Der Föderalismus basiert auf der Überzeugung, dass möglichst viel Verantwortung vor Ort sein sollte und die Entscheidungen dort getroffen werden, wo unmittelbarer Sachverstand und Bürgernähe sind. Auch das Grundgesetz (GG) si-



noch Pet 3-18-30-2230

chert die föderale Struktur als ein Kernelement des Staatsaufbaus ab; sie unterliegt der sogenannten „Ewigkeitsgarantie“ des Artikels 79 Abs. 3 GG und ist daher selbst einer Verfassungsänderung entzogen. Daraus folgt, dass den Ländern zwar kein statisch festgelegter Aufgaben- und Kompetenzbereich zusteht, damit ihre Eigenstaatlichkeit nicht zu einer leeren Hülse wird, jedoch ein echter Kernbereich eigener, unabgeleiteter Befugnisse als unentziehbar gewährleistet sein muss. Als Kernstück dieser Eigenstaatlichkeit der Länder wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die Kulturhoheit der Länder angesehen, zu der insbesondere das Schulwesen gehört.

Dem Petenten ist jedoch in dem Bestreben zuzustimmen, dass Einheitlichkeit der Schulpolitik in den Ländern wichtig ist. Ein modernes Bildungssystem muss insbesondere Mobilität von Lernenden und Lehrenden sowie Chancengleichheit ermöglichen. In einem föderalen Staat ist auch die Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse von entscheidender Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass kein generelles „Kooperationsverbot“ im Bildungsbereich vorgesehen ist, vielmehr folgt aus der Staatsqualität der Länder das Recht zur Selbstkoordinierung und Bund und Länder sind auch im Bildungsbereich auf eine umfangreiche Kooperation angewiesen und praktizieren diese in einem erheblichen Maße durch gemeinsame Beschlüsse und Zielvereinbarungen. So haben die Länder zur Koordinierung ihrer Zusammenarbeit in Bildung, Erziehung und Kultur die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) gebildet. Damit wurde die Basis dafür geschaffen, dass Schülerinnen und Schüler länderübergreifend gleichwertige Grundkenntnisse und Fähigkeiten erwerben können. Hierzu erarbeitet die KMK zum Beispiel fächerbezogene Bildungsstandards, um die Qualitätsentwicklung in den Schulen aller Länder an gemeinsamen Maßstäben auszurichten. Auch dem in der Petition zum Ausdruck gebrachten Anliegen, Hürden für einen länderübergreifenden Schulwechsel durch einheitliche Standards abzubauen, wurde in der Vergangenheit bereits durch einheitlich geschaffene Leistungsanforderungen für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur Rechnung getragen.

Am 15. Oktober 2020 hat die 371. Kultusministerkonferenz zuletzt die „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ beschlossen. Die Ländervereinbarung, die am 19. Februar 2021 mit der Unterschrift aller Länder in Kraft getreten ist, stellt eine rechtsverbindliche Vereinbarung dar und ersetzt das sogenannte „Hamburger Abkom-



noch Pet 3-18-30-2230

men“ aus dem Jahr 1964. Die Vereinbarung wird ergänzt durch ebenfalls von der KMK beschlossene sogenannte „Politische Vorhaben“, die der Umsetzung der im Vereinbarungstext genannten Verabredungen dienen sollen.

Die Länder stärken damit ihre Zusammenarbeit in zentralen bildungspolitischen Bereichen. So beschreibt die Ländervereinbarung die gemeinsamen Grundlagen des Bildungssystems, sie benennt die Herausforderungen für das gemeinsame Handeln der Länder in gesamtstaatlicher Verantwortung und stellt Weichen für die Weiterentwicklung eines modernen Bildungswesens. Im Einzelnen werden in insgesamt 44 Artikeln zentrale Fragen der Qualitätssicherung, übergreifende Grundsätze der Bildung und Erziehung in den Ländern, die Aufgabe der an Schule Beteiligten, allgemeine Regelungen wie die Ferienregelung, die Gliederung und Organisation des Schulsystems und Frage der Lehrerbildung benannt. Mit der Vereinbarung sollen die Qualität und Transparenz des Bildungswesens weiter gesteigert, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse verbessert und damit die Mobilität für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte verbessert werden. Insgesamt wird mit der Vereinbarung dem Ziel nach mehr Einheitlichkeit und Gemeinsamkeit im Bildungswesen Rechnung getragen.

Im Kontext der Ländervereinbarung hat die KMK auch beschlossen, eine „Ständige Wissenschaftliche Kommission der KMK“ einzusetzen. Aufgabe der Ständigen wissenschaftlichen Kommission der KMK ist die Beratung der Länder im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Bildungswesens und den Umgang mit dessen Herausforderungen, insbesondere bei der Sicherung und Entwicklung der Qualität, der Verbesserung der Vergleichbarkeit des Bildungswesens sowie der Entwicklung mittel- und längerfristiger Strategien zu Bildungsthemen, die für die Gesamtheit der Länder relevant sind. Ziel ist die Entwicklung konkreter Handlungsempfehlungen. Die Ständige Wissenschaftliche Kommission hat ihre Arbeit mit ihrer konstituierenden Sitzung am 25. Mai 2021 aufgenommen.

Mit Blick auf die Forderungen einiger Petenten nach einer Übertragung der Zuständigkeit im Bildungsbereich auf den Bund vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie führt der Petitionsausschuss ergänzend aus, dass die Bewältigung der Folgen der Pandemie insgesamt die Diskussion um staatliche Aufgaben und ihre Erfüllung durch die verschiedenen Akteure auf allen politischen Ebenen angefacht hat. Vielfach dürften dabei die Herausforderungen jedoch nicht im Föderalismus als solchem liegen. Denn die föderale Struktur erlaubt, flexibel auf lokale Besonderheiten und Herausforderungen einzugehen und so vor Ort - auch unter schwierigen Bedingungen - möglichst passende Lösungen zu finden.



noch Pet 3-18-30-2230

Zudem würde die geforderte Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den gesamten Bereich des Schulwesens von den Ländern zum Bund die verfassungsrechtlich abgesicherte Eigenstaatlichkeit der Länder und damit Artikel 79 Abs. 3 GG verletzen. Auch müssten die Länder einer Übertragung der Gesetzgebungskompetenz im Bildungsbereich mit einer entsprechenden Grundgesetzänderung zustimmen. Hierfür wird nach den vorherigen Ausführungen weder eine Notwendigkeit noch eine Mehrheit gesehen. Auch Forderungen nach einem „Grundsystem für die Schulen“ betreffen verfassungsrechtlich nicht den Verantwortungsbereich des Bundes, sondern denjenigen der Länder. Ebenso muss sich ein einheitliches digitales Lernsystem an den föderalen Rahmenbedingungen messen lassen. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an den Vorhaben „Digitaler Bildungsraum“ und der nationalen Bildungsplattform. Hiermit soll eine interoperable, deutschlandweit und europäisch anschlussfähige Gesamtarchitektur für das digitale Lernen in allen Bildungsbereichen und Bildungsphasen entwickelt werden. Mit dem Digitalen Bildungsraum soll eine Plattform Ökosystem geschaffen werden, ohne dass der Bund selbst zum Anbieter von Lernangeboten und -inhalten wird.

Anhand dieser Aufzählung der umgesetzten Maßnahmen sowie den aktuellen Verbesserungsbestrebungen wird deutlich, dass der vom Petenten angeregte Wunsch nach Einheitlichkeit der Schulpolitik auch von der Bundesregierung geteilt und weiter vorangetrieben wird.

Zusammenfassend begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich die bisherige Zusammenarbeit von Bund und Ländern dahingehend, Bildungspolitik als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen, die einer engen Partnerschaft aller verantwortungsvollen Entscheidungsträger entlang der gesamten Bildungskette bedarf. Unabhängig hiervon wäre nach *Aufassung des Petitionsausschusses* die mit der Petition geforderte Übertragung der *Gesetzgebungskompetenz der Länder auf den Bund* nicht geeignet, die bereits auf den Weg gebrachten *Verbesserungen im Bildungsbereich* eher zu erreichen. Vielmehr sind weitere *Fortschritte weiterhin durch gemeinsame Beschlüsse und Zielvereinbarungen von Bund und Ländern zu erreichen*.

Da der Petitionsausschuss das Anliegen der Petition dahingehend unterstützt, im Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern weitere Verbesserungen und Einheitlichkeit im Bildungsbereich zu erzielen, hält er es für angezeigt, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.



noch Pet 3-18-30-2230.

Das abweichende Votum der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – zur Erwägung zu überweisen, soweit es darum geht, Bildung als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern im Grundgesetz zu verankern und das Kooperationsverbot aufzuheben, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.